



Tierschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern

Tierschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern

in Abstimmung mit dem Tierschutzbeirat Mecklenburg-Vorpommern

erstellt
vom Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 24.07.2015

Einleitung

Nach § 1 Tierschutzgesetz ist das Leben und Wohlbefinden des Mitgeschöpfes Tier zu schützen. Diese Verpflichtung obliegt für alle Tiere, die in der Obhut des Menschen gehalten werden, dem Tierhalter. Der Tierhalter hat die von ihm gehaltenen Tiere entsprechend der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß unterzubringen, zu pflegen und zu ernähren.

Die Koalitionsfraktionen und die sie tragenden Landesparteien haben in der Koalitionsvereinbarung unter Hinweis auf die Staatszielbestimmung die besondere Bedeutung des „Tierschutzes“ hervorgehoben. Sie möchten insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben verbessern und durch den Bundesrat weiter darauf hinwirken, dass eine tierartgerechte Haltung für alle landwirtschaftlichen Nutztiere umfassend gewährleistet wird.

Zur Umsetzung dieser Aussage in der Koalitionsvereinbarung hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf Empfehlung des Tierschutzbeirates nachstehendes „Tierschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern“ entwickelt, mit dem sowohl die Einhaltung der Tierschutzanforderungen in der Nutztierhaltung weiter verbessert werden kann als auch weitere Tierschutzprojekte vorgesehen sind, die Lösungsansätze für behördenübergreifende Maßnahmen zu tierschutzrelevanten Sachverhalten darstellen.

Das Tierschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern richtet sich an die für Tierschutz zuständigen Behörden, Tierhalter und Vertreter der Wissenschaft ebenso wie an Vertreter von Tierschutzorganisationen und alle anderen am Tierschutz interessierten Bürger. Eine Einbindung der Ernährungs- und Lebensmittelwirtschaft ist erforderlich, um entstehende Mehrkosten, die der Tierhalter durch höhere Tierhaltungs- und Managementstandards zu tragen hat, finanziell auszugleichen.

Der Tierschutzbeirat wird das Tierschutzkonzept beratend und prüfend begleiten und weiterentwickeln. Er wird regelmäßig den Stand der Umsetzung abfragen, auswerten und seine Bewertung dem Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vorlegen.

Das Tierschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern soll fortlaufend aktualisiert werden, dabei werden auch die weiterführenden Ziele, Projekte und Vorhaben festgelegt.

Teil „Landwirtschaftliche Nutztiere“

Ziel dieses Teils des Tierschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern ist es, gemeinsam mit Tierhaltern, Behörden, Wissenschaftlern, Fachverbänden und dem Tierschutzbeirat geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere zu erarbeiten und zu empfehlen. Durch Transparenz und Information soll das Vertrauen des Verbrauchers in die Tierhaltungsbedingungen und die so erzeugten Produkte gestärkt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern ist dabei notwendig und wird praktiziert.

Die Haltung von Tieren in menschlicher Obhut verlangt den Tieren eine Anpassung an die Haltungsumwelt ab - unabhängig vom Haltungszweck. Deshalb sind Haltungsbedingungen zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen so zu gestalten, dass das Anpassungsvermögen eines Tieres nicht überfordert wird. Dabei muss jedem Tier mindestens die Möglichkeit zur Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung gegeben werden.

„Tierschutz“ im Sinne dieses Konzeptes umfasst die Förderung des Wohlbefindens der Tiere durch ständige Optimierung der Haltungsbedingungen und des Managements der Tierhaltung, insbesondere durch die Sicherstellung

- einer Pflege und Betreuung des Tierbestandes, die dessen gute Tiergesundheit fördert und erhält,
- einer Unterbringung, die das angemessene Ausführen arteigener Verhaltensweisen erlaubt,
- der Unversehrtheit des Tieres, insbesondere durch den Verzicht auf zotechnische Eingriffe,
- eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Tieren bei Erkrankungen und Verletzungen und
- der Beachtung des physiologischen Leistungsvermögens in Verbindung mit der Lebensleistung der Tiere.

In einem ersten Schritt werden im Tierschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen zu folgenden Zielen festgelegt:

1. Optimierung von Haltungseinrichtungen.
2. Verzicht auf Eingriffe an Tieren, die deren Anpassung an Haltungsbedingungen dienen.
3. Durchführung betrieblicher Eigenkontrollkonzepte des Tierhalters, die die ordnungsgemäße Pflege zur Sicherstellung der Tiergesundheit und eines angemessenen Ausübens der arteigenen Verhaltensweise jederzeit belegen.
4. Begrenzung der Tierarzneimittelanwendung auf unerlässliche Behandlungen.
5. Prüfung der Ausrichtung der Leistungsanforderungen in der Tierzucht am physiologischen Leistungsvermögen der Tiere.
6. Entwicklung von Schulungs- und Beratungsangeboten für Tierhalter zum Erwerb und zur Aktualisierung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Tieren.

Zu 1. Optimierung der Haltungsbedingungen

Grundsatz

Tiere sind ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen unterzubringen. Durch das Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche, ausreichend Platz, das Bereitstellen von Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, zur Nahrungsaufnahme und Körperpflege, die Ermöglichung des Zugangs zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima, kann dieser Forderung genügt werden. In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind Mindestanforderungen festgelegt, deren konkrete Vorgaben nicht unterschritten werden dürfen.

Maßnahmen in M-V

Ziel	Maßnahmen zur Zielerreichung	Sachstand	Zeitpunkte
Verbesserung der Sicherstellung des Ausübens von arttypischen Verhaltensweisen	Prüfung der geltenden Förderrichtlinien auf Berücksichtigung hoher Tierschutzstandards (Kriterien s. Grundsatz) durch den Tierschutzbeirat	Beginn der Prüfung in 2015	Vorschläge zur Änderung 2016
	Begleitung der Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen und für Einrichtungsgegenstände für Nutz- und Heimtiere	Rechtsetzungsverfahren des Bundes angekündigt; ggf. eigene Bundesratsinitiative	Diskussionspapier des BMEL wurde votiert und der überarbeitete Verordnungsentwurf bleibt abzuwarten
	Prüfung der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Neu- und Umbau von Außenklimaställen	Einladung von Vertretern der Genehmigungsbehörden in den Tierschutzbeirat	Festlegung von Kriterien in 2016
	Umsetzung von mit Tierhaltern und Behörden abgestimmten Haltungsempfehlungen zur tierschutzrechtlichen Beurteilung von Nutztierhaltungen, die nicht durch die TierSchNutztV geregelt sind	<u>ab 2014:</u> Erlass zur Junghennenhaltung <u>ab 2015:</u> Erlass zur Elterntierhaltung <u>ab 2015:</u> Erlass zur Putenhaltung	Überprüfung der Umsetzung ab 2016

Zu 2: Verzicht auf Eingriffe am Tier

Grundsatz

Das Tierschutzgesetz erlaubt in einer abschließenden Aufzählung, abweichend vom Amputationsverbot Eingriffe an Tieren vorzunehmen, sofern diese zum Schutz des Einzeltieres oder für den Nutzungszweck unerlässlich sind. Der Tierhalter hat die Unerlässlichkeit zu belegen und ist verpflichtet, alle Maßnahmen einzuleiten, um Schmerzen und Leiden möglichst gering zu halten. Haltung, Pflege

ge und Zucht müssen darauf ausgerichtet sein, dass auf Eingriffe an Tieren, die zu Nutzungszwecken durchgeführt werden, möglichst weitgehend verzichtet werden kann.

Maßnahmen in M-V

Ziel	Maßnahmen zur Zielerreichung	Sachstand	Zeitpunkte für Einschränkung der Eingriffe	
Verzicht auf Eingriffe an Tieren, die zu Nutzungszwecken erfolgen.	Betriebsspezifische Konzepte zur Vorbeugung von Verhaltensstörungen Anleitungen zu Gegenmaßnahmen beim Auftreten von Verhaltensstörungen	Schweinehaltung <u>2012</u> Erlass zur Kannibalismusprophylaxe seit <u>2013</u> jährlich Erfahrungsaustausch und Auswertung der Kontrollergebnisse	<u>seit 2012</u> Umsetzung der betriebsspezifischen Konzepte <u>seit 2014</u> Einschränkung Amputation auf max. 1/3 der Schwanzlänge	<u>ab 2018</u> Verzicht auf Eingriffe
		Legehennenhaltung <u>2014</u> Erlasse zur Kannibalismusprophylaxe seit <u>2014</u> jährlich Erfahrungsaustausch und Auswertung der Kontrollergebnisse	<u>seit 2014</u> Umsetzung der Konzepte	<u>ab 2016</u> keine Ausnahmegenehmigung zum Schnabelkürzen <u>ab 2018</u> keine Haltung von Legehennen mit gekürzten Schnäbeln
		Putenhaltung <u>2015</u> Erlass zur Kannibalismusprophylaxe	<u>in 2015</u> Erarbeitung der Konzepte	<u>ab 2018</u> schrittweiser Verzicht auf Eingriff in Abhängigkeit von Forschungsergebnissen
Ausschöpfung von Maßnahmen zur Schmerzminderung bei erlaubten Eingriffen.	Durchführung einer Betäubung, Einsatz von Schmerzmitteln; Anwendung schonender Methoden	Kälberhaltung Erlass zum Enthornen Schweinehaltung Erlass zur Kastration von Ferkeln	<u>seit 2014</u> <u>2015</u>	
Der Verzicht auf weitere nach § 5 Abs. 3 TierSchG erlaubte Eingriffe an Tieren wird ebenso wie die Vorgabe von Maßnahmen zur Schmerzausschaltung oder -minimierung in Abstimmung mit den anderen Bundesländern bearbeitet und forciert.				

Zu 3. Betriebliche Eigenkontrollen/Überwachung

Grundsatz

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, mindestens einmal täglich die von ihm gehaltenen Tiere in Augenschein zu nehmen und dabei deren Gesundheit und Wohlbefinden zu überprüfen. Dazu gehört auch die Überprüfung der Funktionsfähigkeit technischer Anlagen. Kranke und verletzte Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und zu behandeln. Festgestellte Mängel sind abzustellen. Tierverluste und mögliche Ursachen sind arbeitstäglich zu dokumentieren. Nach dem Tierschutzgesetz sind die Halter landwirtschaftlicher Nutztiere verpflichtet, Eigenkontrollen durchzuführen.

Maßnahmen in M-V

Ziel	Maßnahmen zur Zielerreichung	Sachstand	Zeitplan
Die ordnungsgemäße Betreuung und Pflege der Tiere durch den Tierhalter muss nachvollziehbar jederzeit sichergestellt sein.	Festlegung von Anforderungen an die Betreuung und Pflege eines Tierbestandes, die unabhängig von der Stalltechnik und der Tierzahl sicherzustellen sind.	Konzepterarbeitung, (Federführung LU) AG mit Tierhaltern und Tierärzten - beginnend mit einer Festlegung für die Sauenhaltung.	2015 Umsetzung ab 2017
	Prüfung der Festlegung einer Verhältniszahl „Pflegeperson: Tierzahl“ für die jeweilige Tierart und Nutzungsrichtung.		
Vermeidung bzw. Minimierung von Schmerzen, Leiden und Schäden durch die weitere Verbesserung des Umgangs mit kranken und verletzten Tieren.	Entwicklung von Eigenkontrollkonzepten, die die Durchführung und Wirksamkeit von Kontrollen auf der Basis von Tierschutzindikatoren belegen - einschließlich der Mängelbeseitigung.	Konzepterarbeitung unter Einbeziehung der länderübergreifend festgelegten Tierschutzindikatoren	2015 Umsetzung ab 2017
	In Leitlinien sollen dem Tierhalter Entscheidungshilfen zur ordnungsgemäßen Behandlung, ggf. zur tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von kranken und verletzten Tieren gegeben werden.		
Vermeidung des Schlachtens tragender Tiere	Erarbeitung eines länderübergreifenden Kodex in Abstimmung mit SH, NI, NW, HH, HB mit konkreten, überprüfbaren Vermeidungsmaßnahmen.	Weiterentwicklung der Leitlinien zum Umgang mit Saugferkeln zunächst auf andere Bereiche der Schweinehaltung bezogen, dann auch auf andere Tierarten	2015 Umsetzung ab 2017
Orientierung der behördlichen Überwachung an einer indikatorgestützten Überwachung	Fachinformationen der Tierhalter über Verbände seit 2010; Kodex Bauernverband und Landestierärztekammer	Zusammenarbeit und Austausch mit der Arbeitsgruppe Tierschutzindikatoren (NI)	2015
	Zentral erhobene Tierschutzindikatoren (Merkmale, die geeignet sind, Rückschlüsse auf die Tiergesundheit und Tierhaltungsbedingungen zuzulassen) können dem Tierhalter und der Behörde Hinweise auf einen möglichen Optimierungsbedarf geben. Fachliche Bestimmung geeigneter Indikatoren, Festlegung der Erhebung und ggf. Anpassung der Rechtsvorgaben (insbesondere Datenschutzrecht).		ab 2015

Optimierung der Umsetzung rechtlicher Vorgaben; Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	Ausführungshinweise Kälberhaltung erstellen	Einberufung einer AG Kälberhaltung durch LU (Tierhalter, Behörden, Wissenschaftler), Leitfaden des Landes NI berücksichtigen	ab 2015
	Ausführungshinweise zur Schweinehaltung prüfen	Prüfung der Hinweise zur Sauenhaltung (Abferkelbereich, Deckbereich); ggf. Regelungen für Neu- und Umbaumaßnahmen; Anpassung der Fördermöglichkeiten	Beginn 2015

Zu 4. Minimierung der Arzneimittelanwendung

Grundsatz

Die Haltungsbedingungen einschließlich der Pflege der Tiere sind so zu gestalten, dass eine stabile Tiergesundheit und Immunität gefördert werden.

Kranke Tiere haben einen Anspruch auf bestmögliche Behandlung, das schließt eine Antibiotikaverabreichung ein.

Maßnahmen in M-V

Ziel	Maßnahmen zur Zielerreichung	Sachstand	Zeitplan
Gesunder Tierbestand durch Optimierung der Haltungsbedingungen und der Pflege; Minimierung des Antibiotikaeinsatzes	Konsequente Umsetzung der 16. AMG-Novelle und Fortführung unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Landesmonitoring bei Masthühnern, Puten und Mastschweinen: <ul style="list-style-type: none"> - Fortführung des ganzheitlichen Ansatzes durch betriebsübergreifende Auswertung, - Minimierungspläne unter besonderer Berücksichtigung der Haltungsbedingungen 	Monitoring <ul style="list-style-type: none"> - Masthühner - Mastputen - Mastschweine betriebsübergreifende Auswertung	2012, 2013, 2014 abgeschlossen 2014 abgeschlossen 2014 abgeschlossen für 2016 vorgesehen

Zu 5. Überprüfungen der Leistungsanforderungen

Grundsatz

Niemand darf einem Tier Leistungen abverlangen, denen es nicht gewachsen ist.

Maßnahmen in M-V

Aufgrund der Überregionalität der Zuchtunternehmen ist ein länderübergreifendes Vorgehen notwendig. In M-V sollen Gesprächsforen mit Tierhaltern, Züchtern und Tierärzten eingerichtet werden.

Ziel	Maßnahme zur Zielerreichung	Sachstand	Zeitplan
Züchterisches Leistungsvermögen darf physiologisches Leistungsvermögen in Verbindung mit der Lebensleistung der Tiere nicht übersteigen	Einrichtung von tierartenspezifischen Gesprächsforen (möglichst länderübergreifend) zur Erarbeitung einer geeigneten Vorgehensweise	<u>2015</u> Gesprächsforum Schweine	ab 2015

Zu 6. Angebot von Schulungen

Grundsatz

Jeder Tierhalter muss über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um für die von ihm gehaltenen oder betreuten Tiere eine ordnungsgemäße Pflege sowie eine der Art des Tieres angemessene Ernährung und Unterbringung sicherzustellen. Für die tägliche Tierkontrolle und die Überprüfung der Funktionsfähigkeit technischer Anlagen muss sachkundiges Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Maßnahmen in M-V

Ziel	Maßnahme zur Zielerreichung	Sachstand	Termin
Sicherstellung des Vorliegens der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für Tierhalter und Betreuer.	Prüfung der Lehrinhalte in der Ausbildung von Landwirten und Tierwirten. Bündelung der Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Dokumentation der Teilnahme, Evaluation der Veranstaltungen. Festlegung des Vorgehens in Abstimmung mit Verbänden, Wissenschaftlern, Lehrkräften.	Gesprächsforum mit Lehrkräften, Wissenschaftlern und Verbänden	ab 2015

Teil „Tierschutzprojekte“

In diesem Teil des Tierschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern sind „Tierschutzprojekte“ für Lösungsansätze zu bekannten tierschutzrelevanten Sachverhalten vorgesehen, die ein behördenübergreifendes Vorgehen erfordern.

Projekt 1 „Sanierung Tierheime“

Tierheime in Mecklenburg-Vorpommern werden in der Regel von Organisationen betrieben, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Sie erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem sie

- Tiere von Tierhaltern aufnehmen, die diese nicht mehr halten können,
- beschlagnahmte Tiere unterbringen, die wegen schwerer Tierschutzverstöße den Tierhaltern behördlich fortgenommen werden mussten,
- Unterbringungsmöglichkeiten für Fundtiere vorhalten,
- ausgesetzte Tiere aufnehmen und
- das Einfangen und den Transport entlaufener und verunfallter Tiere unterstützen sowie
- diese Tiere in geeignete Unterbringungsmöglichkeiten weitervermitteln.

Zudem informieren, beraten und schulen die Tierheime über Anforderungen an die Heimtierhaltung oder suchen gemeinsam mit Tierhaltern nach „unterbehördlichen Lösungen“ für tierschutzrelevante Einzelfälle.

Häufig beteiligen sich die Tierheime auch an Projekten mit Tieren, die helfen, Sozialkontakte für Menschen zu verbessern. Aufgrund der Vorbildfunktion müssen Tierheime nicht nur über vorbildliche Tierhaltungsanlagen und ein sehr gutes Management verfügen, sie müssen zudem Quarantäneeinrichtungen und Untersuchungsmöglichkeiten für eingelieferte Tiere, Krankenställe und Sozialeinrichtungen vorhalten.

Einige Tierheime in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in einem unzureichenden baulichen Zustand und genügen den vom Deutschen Tierschutzbund aufgestellten Qualitätsstandards nicht mehr.

Nach einer Erhebung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Tierschutzbundes e.V. besteht ein akuter Bedarf an notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in hiesigen Tierheimen in Höhe von 2 Mio.€.

Maßnahme/Zielerreichung

Die Landesregierung hat beschlossen, im Doppelhaushalt 2016/2017 600.000 € bzw. 900.000 € für die Sanierung der Tierheime bereitzustellen, danach soll die jährliche Förderung 100.000 € betragen.

Projekt 2 „Katzenschutz“

Mit zunehmender Tendenz können in Wohngebieten, in der Nähe von Campingplätzen u. a. Einrichtungen verwilderte Katzenpopulationen beobachtet werden. Die Tiergruppen bestehen häufig aus Katzen in gesundheitlich schlechtem Zustand, abgemagerten und kranken Tieren, die nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Es ist bekannt, dass Katzen Träger bestimmter Krankheitserreger sein können, die auch bei Menschen gefährliche Erkrankungen auslösen können (z. B. Toxoplasmose). Eine Ursache für das Entstehen dieser Populationen verwilderter Katzen ist vornehmlich die unkontrollierte Vermehrung freilaufender, fortpflanzungsfähiger Katzen.

In Ergänzung der bisher bestehenden Möglichkeit, aus Gründen der Gefahrenabwehr entsprechende Anordnungen zur Katzenhaltung zu treffen, ermächtigt der neu geschaffene § 13b des Tierschutzgesetzes die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Kat-

zen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen durch eine Unterbindung der Vermehrung dieser Katzen mittels deren Kastration längerfristig Schmerzen, Leiden oder Schäden vermindert werden können, sofern in diesen Gebieten die hohe Anzahl dieser Tiere zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den dort lebenden Katzen führt. Diese Ermächtigung soll in Mecklenburg-Vorpommern auf die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen werden.

In Absprache mit den zuständigen Behörden und dem Tierschutzbeirat soll ein Konzept entwickelt und erprobt werden, um einer sich stark vermehrenden Population verwilderter Katzen entgegenwirken zu können.

Maßnahme/Zielerreichung

Das Konzept wird federführend durch den Tierschutzbeirat erarbeitet. Der Tierschutzbeirat bemüht sich um die Einbeziehung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Tierschutzbundes e.V., weiterer Tierschutzvereinigungen des Landes, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern. Dabei werden auch Kosten und die Finanzierungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Projekt 3 „Umgang mit hilflosen, verletzten oder kranken Wildtieren“

Vermeintlich hilflose, verletzte oder kranke Wildtiere veranlassen Menschen aus Sorge und Hilfsbereitschaft oftmals, sich ihrer anzunehmen. Oft werden diese Tiere in Zoos und Tierparks, in den Tierheimen oder Tierarztpraxen abgegeben, manchmal werden auch Behörden darüber informiert. Der Umgang mit hilflosen, verletzten oder kranken Wildtieren sowie das Treffen einer Entscheidung im Hinblick auf den Schutz des Tieres erfordern Beobachtungsgabe, Geduld und Wissen. Beispielsweise sind eine tierartspezifische „Schutzhaltung“ und eine tatsächliche „Hilflosigkeit“ eines Wildtieres oftmals schwer zu unterscheiden. Falls ein verletztes, krankes oder hilfloses Wildtier unter Beachtung aller Regeln aufgenommen werden soll, muss die Wiederherstellung dessen Wildbahn-tauglichkeit oberste Priorität haben.

Maßnahme/Zielerreichung

Unter Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz soll gemeinsam mit dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Tierschutzbundes e.V., der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, dem Landeszooverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., dem Ökologischen Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. unter den Aspekten des Jagdrechts, des Arten- und des Tierschutzes vor allem eine intensive Öffentlichkeitsarbeit unternommen werden, um Bürgern Entscheidungshilfen zum richtigen, tierschutzgerechten Umgang mit vermeintlich hilflos, verletzt oder krank aufgefundenen Wildtieren zu geben.

Die Landesregierung prüft zudem die Fortführung der finanziellen Unterstützung von Aufnahme-stellen für Wildtiere.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588 6024
Internet: <http://www.lu.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lu.mv-regierung.de

Der Herausgeber hat das Tierschutzkonzept in Abstimmung mit dem Tierschutzbeirat Mecklenburg-Vorpommern erstellt. (Stand 24.07.2015)

Fotos:

Motiv Huhn (shutterstock_153201998); Motiv Kuh (shutterstock_150400976); Motiv Schaf (shutterstock_203613106); Motiv Schwein (shutterstock_134362820)

Download:

www.lu.mv-regierung.de/publikationen

Schwerin im Juli 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

